

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Höchst i.Odw.

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i.Odw. in ihrer Sitzung am 08. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 20. Juni 2023

Artikel 1

Nach § 6 wird § 6 a wie folgt eingefügt:

§ 6 a

Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen in begründeten Ausnahme- und Härtefällen

Über Anträge auf Befreiungen oder Ermäßigungen in begründeten Ausnahme- oder Härtefällen entscheidet der Gemeindevorstand.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Höchst i. Odw. tritt am 13. Juli 2024 in Kraft.

Höchst i. Odw., den 09. Juli 2024

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Höchst i. Odw.

gez.
Fröhlich, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. durch Abdruck im „Mümling-Bote“, Höchst i. Odw., Nr. 28, vom 12. Juli 2024 öffentlich bekanntgemacht wurde.

Höchst i. Odw., den 13. Juli 2024

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Höchst i. Odw.

gez.
Fröhlich, Bürgermeister